

Das vereinfachte Jugendverfahren – Rechtliche Einordnung

Ursprüngliche Ausgabe

März 2009

Hans-Jürgen Miller, Richter am Amtsgericht Tiergarten

Aktualisierungen

2009

Es waren keine Aktualisierungen notwendig.

Einleitung

Das vereinfachte Jugendverfahren ist gesetzlich geregelt in §§ 76 bis 78 JGG. Es ist nur gegen Jugendliche durchführbar, nicht gegen Heranwachsende. Dies ergibt sich daraus, dass die §§ 76 bis 78 JGG in § 109 JGG (Verfahren) nicht erwähnt sind. Gelegentlich wird das als „sachlich gerechtfertigt“ bezeichnet, weil das vereinfachte Jugendverfahren „zur Prüfung einer so schwierigen Frage, ob gemäß § 105 JGG (Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende) noch Jugendstrafrecht angewandt werden soll, nicht geeignet“¹ erscheine. Andererseits hat das vereinfachte Jugendverfahren aber so viele Vorteile gegenüber einem „normalen“ Strafverfahren, dass eine Ausweitung dieser Verfahrensart auf Heranwachsende sinnvoll und wünschenswert ist. Wenn es bei der Frage der Anwendbarkeit des § 105 JGG tatsächlich zu größeren Schwierigkeiten kommen sollte, könnte der/die Jugendrichter/in immer noch die Entscheidung im vereinfachten Verfahren wegen Ungeeignetheit ablehnen.

In § 76 JGG werden die Voraussetzungen für das vereinfachte Jugendverfahren und den Antrag der Staatsanwaltschaft aufgeführt, § 77 JGG klärt die Ablehnung eines solchen Antrags durch den/die Jugendrichter/in, § 78 JGG regelt das eigentliche Verfahren und die Entscheidung.

Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens

1. Erwartungen

Erste Voraussetzung für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ist gemäß § 76 S. 1 JGG die Erwartung, dass der/die Jugendrichter/in ausschließlich Weisungen erteilen, Erziehungsbeistandschaft anordnen,

¹ So Böhm/Feuerhelm: Jugendstrafrecht, § 11.1.b.



Zuchtmittel verhängen, auf ein Fahrverbot erkennen, die Fahrerlaubnis entziehen und eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festsetzen oder den Verfall oder die Einziehung aussprechen wird, gemäß § 76 S. 1 JGG. Wenn der die Ermittlungen führende Staatsanwalt diese Erwartung hat, kann er bei dem/der Jugendrichter/in – schriftlich oder mündlich, gegebenenfalls auch telefonisch – beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden.

Diese Kann-Vorschrift aus § 76 S. 1 JGG wird in der Richtlinie Nr. 1 zu § 76 JGG noch ausgeweitet, wenn dort ausgeführt wird, dass die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen „in aller Regel Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren“ stellt. Dass dies nur in den Richtlinien zum JGG und nicht im Gesetz selbst so deutlich gesagt wird, ist bedauerlich, weil die Richtlinien, wenngleich für die Staatsanwaltschaft bindend, doch allzu häufig übersehen oder aus anderen Gründen übergangen werden.

Eine telefonische Antragstellung wird sich beispielsweise dann anbieten, wenn der/die Jugendrichter/in von sich aus bei dem die Ermittlungen führenden Staatsanwalt eine Verfahrensweise gemäß § 76 JGG anregt, auch wenn er bereits Anklage erhoben hat. Auf diese Weise kann man die Aktenübersendung und die damit verstreichende Zeit einsparen. Der Antrag, im vereinfachten Jugendverfahren zu verhandeln, kann nämlich auch noch nach Einreichung einer förmlichen Anklage gestellt werden, solange noch kein Eröffnungsbeschluss ergangen ist.²

Sollte der/die Jugendrichter/in die Erwartung der Staatsanwaltschaft nicht teilen oder sich später, möglicherweise auch erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung, diese Erwartung als unrichtig herausstellen, kann der/die Jugendrichter/in bis zur Verkündung des Urteils die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ablehnen. Eine solche Ablehnung erfolgt durch einen Beschluss, der gemäß § 77 Abs. 1 S. 3 JGG nicht anfechtbar ist. Eine Begründung des Beschlusses ist deshalb auch nicht vorgeschrieben, jedoch dringend anzuraten, damit die Staatsanwaltschaft ihre weitere Vorgehensweise darauf einstellen kann.

2. Eignung

Zweite Voraussetzung ist, dass sich die Sache für eine vereinfachte Verhandlung eignet. Sie ist insbesondere dann ungeeignet, wenn

² Eisenberg, JGG, § 78 Rdnr. 12.



anderweitige Maßnahmen wie etwa die Verhängung von Jugendstrafe wahrscheinlich sind oder eine „umfangreiche Beweisaufnahme“ erforderlich ist. Dies führt gelegentlich dazu, dass einige Jugendrichter/innen nur bei geständigen Angeklagten „vereinfacht“ verhandeln. Mit der Zielvorgabe einer möglichst raschen Verfahrenserledigung ist eine solche Vorgehensweise nicht zu vereinbaren.

3. Erfordernis

Dritte – ungeschriebene – Voraussetzung ist, dass eine mündliche Verhandlung überhaupt erforderlich ist. Dies ist bei Bagatellverfehlungen eindeutig nicht der Fall. Dabei wäre nämlich eine mündliche Verhandlung ein unverhältnismäßig aufwändiges Vorgehen. In der Richtlinie Nr. 1 zu § 76 JGG wird deshalb ausdrücklich der Vorrang einer Vorgehensweise nach § 45 JGG für die Staatsanwaltschaft betont.

4. Antrag der Staatsanwaltschaft

In dem Antrag der Staatsanwaltschaft müssen die Person des/der Beschuldigten, die ihm/ihr zur Last gelegte Tat im Sinne des § 264 StPO sowie das anzuwendende Strafgesetz eindeutig bezeichnet sein. Für die übrigen Verfahrensbeteiligten ist es hilfreich, wenn sich die Staatsanwaltschaft nicht allzu weit von den üblichen Formalitäten einer Anklageschrift entfernt.

5. Ablehnung des Antrags

Entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut des § 77 Abs. 2 JGG ist die Staatsanwaltschaft nicht unbedingt verpflichtet, eine Anklageschrift einzureichen, wenn der/die Jugendrichter/in die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ablehnt. Nach herrschender Ansicht wird das Verfahren nämlich nur in den Stand des Ermittlungsverfahrens zurückversetzt (vgl. BGH 12, 184). Dann aber kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren auch jetzt noch einstellen, und zwar sowohl nach § 45 JGG als auch nach § 170 Abs. 2 StPO. Gerade daraus wird deutlich, dass sich eine Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über die Ablehnungsgründe dringend empfiehlt.

Wenn sich allerdings im Verlauf der mündlichen Verhandlung die Nicht-Erweislichkeit des Vorwurfs herauskristallisieren sollte, dürfte es nicht mehr angebracht sein, nunmehr zum „Notnagel“ der Ablehnung des vereinfachten Verfahrens zu greifen und der Staatsanwaltschaft auf diese Weise die spätere Verfahrenseinstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO zu überlassen. In einer solchen Situation haben vielmehr die Angeklagten ein Recht auf sofortige Entscheidung, also einen Freispruch.



Durchführung des vereinfachten Verfahrens

Das vereinfachte Jugendverfahren findet „weitgehend losgelöst von den Verfahrensförmlichkeiten der StPO“³ statt. Zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens darf von Verfahrensvorschriften abgewichen werden (§ 78 Abs. 3 S. 1 JGG), soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird.

1. Teilnahme der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist nicht verpflichtet, an der Verhandlung teilzunehmen (§ 78 Abs. 2 S. 1 JGG). In aller Regel wird sie dies auch nicht tun, was erheblich zur Entlastung des Sitzungsdienstes der Anklagebehörde beitragen kann.

Wenn sie nicht teilnimmt, so bedarf es ihrer Zustimmung zu einer Einstellung des Verfahrens in der Verhandlung nicht (§ 78 Abs. 2 S. 2 JGG). Manchen Staatsanwälten/innen ist dies suspekt, weil sie damit Einflussmöglichkeiten auf den weiteren Ablauf des Verfahrens aufgeben. Ein wenig mehr Vertrauen in den Sachverstand der Jugendrichter/innen wäre da vielleicht angebracht.

Im Übrigen hat die Vorschrift auch rechtspolitisch einen kleinen Haken: Eine Einstellung mit einer „bloßen“ Ermahnung findet in der Verhandlung statt und muss daher von der Staatsanwaltschaft hingenommen werden. Einer endgültigen Einstellung nach Erfüllung von Weisungen oder Auflagen, also einem „Mehr“ gegenüber der Ermahnung, muss die Staatsanwaltschaft noch zustimmen. Zum Einen ist dies ein gewisses Paradoxon; zum Anderen ist nicht geregelt, was denn geschehen soll, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung verweigert. Immerhin hat ja der/die Angeklagte seine/ihre Verpflichtungen erfüllt unter der Prämisse einer späteren endgültigen Verfahrenseinstellung.

2. Verfahrensvorschriften

Zur Durchführung des Verfahrens ist in § 78 Abs. 3 S. 2 JGG folgendes ausdrücklich geregelt: Angeklagte müssen in der Regel anwesend sein (§ 50 JGG); die Rechte der Eltern müssen beachtet werden (§ 67 JGG); die Jugendgerichtshilfe muss von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet werden (§ 70 JGG).

Erst im Dezember 2006 wurde § 78 Abs. 3 S. 3 JGG eingefügt, wonach im Falle des unentschuldigten Fehlens des Angeklagten seine polizei-

³ Zieger: Verteidigung in Jugendstrafsachen, Rdnr. 220.



liche Vorführung angeordnet werden kann. Mit dieser Neuregelung hat der Gesetzgeber einen alten Streit über die Frage der Zulässigkeit der zwangsweisen Vorführung entschieden und damit die Akzeptanz des vereinfachten Jugendverfahrens bei den Praktikern/-innen deutlich vergrößert.

3. Erforschung der Wahrheit

Der „Erforschung der Wahrheit“ gemäß § 78 Abs. 3 S. 1 JGG dienen die gerichtliche Aufklärungspflicht, die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und das Beweisantragsrecht, so dass von den Regelungen der §§ 244, 250 ff. StPO nicht abgewichen werden darf.⁴

4. Verteidigung

Ein/e Verteidiger/in hat im vereinfachten Verfahren unbeschränkte Mitwirkungsrechte.

Ob ein/e Verteidiger/in beigeordnet werden muss, wenn der Gegenstand des vereinfachten Verfahrens ein Verbrechen ist, ist umstritten. In § 78 Abs. 3 JGG ist die Vorschrift des § 68 JGG nicht als eine der Normen aufgeführt, die auch im vereinfachten Verfahren zu beachten sind. Deshalb begründen die Befürworter der Notwendigkeit einer Beiordnung ihre Ansicht mit „übergeordnetem Recht“, Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK.⁵ „Rechtsunkundige Jugendliche werden in der Regel nicht in der Lage sein, sich gegen schwerwiegende Verbrechen vorwürfe in geeigneter Weise zu verteidigen, zur Wahrheitserforschung durch geeignete Fragen an Zeugen beizutragen, sachdienliche Beweisanträge zu stellen und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör zu nutzen.“⁶ All diese Argumente gelten aber nicht nur bei „schwerwiegenden Verbrechen vorwürfen“. Die Unterscheidung zwischen Verbrechen einerseits und Vergehen andererseits spielt nun einmal im Jugendstrafrecht keine Rolle.⁷ Vorbelastungen machen sich bei späteren Verfahren immer negativ bemerkbar, sowohl in Bezug auf Verbrechen als auch auf Vergehen.

5. Verhandlung

Die Form der mündlichen Verhandlung liegt weitgehend im Ermessen des Gerichts, wobei „von allen denjenigen Vorschriften abgewichen werden kann, die das Jugendstrafverfahren nicht substantiell entwerten“⁸. In dieser Möglichkeit liegen die eigentlichen Vorteile begründet, die das vereinfachte Jugendverfahren gegenüber dem normalen Strafverfahren bietet.

⁴ Vgl. Diemer-Schoreit-Sonnen, JGG, Rdnr. 11 zu § 78.

⁵ So: Zieger a. a. O., Rdnr. 221.

⁶ OLG Düsseldorf, NStZ 1999, 211.

⁷ Vgl. Brunner, JGG, § 68 Rdnr. 26.

⁸ Eisenberg a. a. O., § 78 Rdnr. 27.



Es fehlt das Zwischenverfahren mit Mitteilung der Anklageschrift und Einräumung einer Erklärungsfrist (§§ 201 ff. StPO), was einen Zeitgewinn bedeutet, aber keinen bedeutsamen Verlust an Rechtsstaatlichkeit. In der Praxis erhält man in vielleicht zwei bis drei Prozent aller Fälle überhaupt eine Antwort auf diese formularmäßigen Anschreiben, und diese enthält in noch viel weniger Fällen tatsächlich substantiell Bedeutsames.

Die Ladungsfrist des § 217 StPO muss nicht eingehalten werden. Das hat den Vorteil, dass man solche Verfahren auch einmal kurzfristig „dazwischen schieben“ kann, wenn ein anderer Termin abgesetzt werden musste. Auch anderweitige Sachzwänge können damit umschifft werden: Die Jugendgerichtshilfe teilt z. B. mit, ein Angeklagter werde in einer Woche mit seinen Eltern für längere Zeit verreisen – „vereinfacht“ kein Problem. Eine besorgte Mutter ruft an, ihr Sohn drohe „aus dem Ruder zu laufen“, sie bittet um schnelle gerichtliche Intervention – „vereinfacht“ kein Problem. Man kann Mutter und Sohn sofort telefonisch laden und informiert auf dem gleichen Weg die Jugendgerichtshilfe, die mündliche Verhandlung findet kurze Zeit später statt.

Man ist nicht einmal darauf angewiesen, dass ein offizieller Sitzungssaal zur Verfügung steht: „vereinfacht“ braucht man nicht im üblichen Sitzungssaal zu verhandeln, das geht auch schon einmal im Dienstzimmer, das geht auch ohne Protokollführer/in, das geht auch außerhalb der scheinbar festgefügten Sitzungstage. In der Literatur scheinen sich manche (z. B. Brunner, JGG, § 78 Rdnr. 18) geradezu zu wundern: es geht sogar ohne Robe!

Rechtsmittelverfahren

Der Anteil an Verfahrenseinstellungen dürfte im vereinfachten Verfahren deutlich höher liegen als im normalen Verfahren. Dies liegt vorrangig an der meist einfacher gelagerten Materie.

Sollte es in einem vereinfachten Verfahren zu einem Urteil kommen, gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften, insbesondere also § 55 JGG. Zu beachten ist, dass die Staatsanwaltschaft, wenngleich in der Regel nicht anwesend, weiterhin Verfahrensbeteiligte ist. Ihr ist also das Urteil mit Begründung zuzustellen, erst danach beginnt für sie die Rechtsmittelfrist zu laufen. Aber auch dies lässt sich im Bedarfsfall – möglichst baldige Rechtskraft durch Rechtsmittelverzicht – telefonisch regeln.



Das Rechtsmittelgericht hat bei seiner Entscheidung die sich aus § 78 JGG ergebenden Grenzen zu beachten. Kommt das Rechtsmittelgericht allerdings zu der Einschätzung, die Sache sei für das vereinfachte Verfahren nicht geeignet (gewesen), darf es nicht seinerseits die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ablehnen, ist aber an der Fortsetzung des Verfahrens gehindert. Es muss das Verfahren gemäß § 260 Abs. 3 StPO einstellen, da eine Prozessvoraussetzung – die Anklageschrift – fehlt. Eine solche Einstellung versetzt das Verfahren, ebenso wie die nur dem/der Jugendrichter/in zustehende Ablehnung gemäß § 77 Abs. 1 JGG, in den Stand des Ermittlungsverfahrens zurück.

Fazit

Das vereinfachte Jugendverfahren dient ganz erheblich der Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens.

Die Staatsanwaltschaft sollte deshalb, so wie es ihr die Richtlinie Nr. 1 zu § 76 JGG ohnehin vorschreibt, bei Vorliegen der Voraussetzungen „in aller Regel“ einen Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren stellen.

Die Möglichkeit, „vereinfacht“ zu verhandeln, sollte möglichst bald auf Verfahren gegen Heranwachsende ausgeweitet werden.

Mitwirkung der Jugendhilfe im vereinfachten Jugendverfahren

Ursprüngliche Ausgabe

2009

Regina Lätzer, Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Sachgebietsleiterin Jugendgerichtshilfe

Aktualisierungen

2009

Es waren keine Aktualisierungen notwendig.

Betreuung junger Menschen im Strafverfahren durch das Jugendamt

Für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren gibt es eine gesetzlich vorgegebene, täterorientierte Aufgabenstellung. Neben der frühzeitigen Prüfung, ob für straffällig gewordene Jugendliche und/oder Heranwachsende Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, ist auch vorgegeben, dass das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50



Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem JGG tätig zu werden hat (§ 52 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Die Betreuung der jungen Menschen ist als eine Betreuung im gesamten Strafverfahren definiert (§ 38 Abs. 3 JGG). Eine Differenzierung der Betreuung nach Verfahrensart, wie nach vereinfachten Verfahren und anderen Verfahren, lässt sich für die Jugendhilfe – gemessen an der Aufgabenstellung – davon nicht ableiten.

Indem die Sozialarbeiter/innen der Jugendgerichtshilfe die Persönlichkeit der straffällig gewordenen jungen Menschen, ihre Entwicklung und ihre Umwelt erforschen und sich zu den zu ergreifenden Maßnahmen äußern (§ 38 Absatz 2 JGG), unterstützen sie die Jugendgerichte, den für die Entscheidungsfindung notwendigen Erkenntnisgewinn zu erlangen. Ob oder wie oft jugendrichterliche Entscheidungen im Rahmen von vereinfachten Jugendverfahren getroffen werden sollen, ist für die Jugendhilfe grundsätzlich nebensächlich, da hier erzieherische Bedarfe genau so gut wie in jedem anderen Jugendstrafverfahren festgestellt werden können.

Unter den Aspekten der Zeitökonomie und des geringeren Personalaufwands dagegen betrachtet, könnten sich mit einer häufigeren Verhandlung von Straftaten im vereinfachten Jugendverfahren durchaus Ressourcen erschließen, die für alle Beteiligten von Interesse sind. Auch, wie manche meinen, dass ein schnelles Reagieren im Sinne „Strafe folgt auf dem Fuß“ besonders nachhaltig und abschreckend wirkt, dürfte für eine Beschleunigung sprechen.

Bedenken

Im vereinfachten Jugendverfahren werden in der Regel weniger schwerwiegende Delikte, so genannte Bagatelldelikte verhandelt. Damit besteht die Gefahr, dass die Straftat an sich zum Maßstab einer schnellen Verfahrenserledigung gemacht wird, und es muss befürchtet werden, dass die Bedarfe derjenigen, die im Mittelpunkt des Strafverfahrens stehen, zu kurz kommen. Straffällig gewordene junge Menschen wollen, wie jeder andere junge Mensch auch, mit ihren Problemen ernst genommen werden. Für die Kontaktaufnahme, das Eingehen auf ihre Bedürfnisse, den Aufbau von Vertrauen oder das Einfordern ihrer Mitwirkungsbereitschaft wird Zeit benötigt.



Vorbereitung auf die Hauptverhandlung

Unter diesem inhaltlichen Aspekt gesehen, hat die Jugendhilfe an einer schnellen Verfahrenserledigung kein Interesse. Vereinfachte Jugendverfahren sollten – wollen sie insbesondere auch dem Leitgedanken der Erziehung im Jugendstrafrecht (§ 2 Abs. 1 JGG) Rechnung tragen – der Jugendhilfe ausreichend Zeit für die notwendige Vorbereitung auf die Hauptverhandlung geben. Gemessen an ihrem Auftrag, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII), hat die Jugendhilfe Einfluss darauf zu nehmen, wie straffällig gewordene Jugendliche und ihre Eltern das Strafverfahren in seiner Gesamtheit erleben und als Chance für sich zu nutzen verstehen.

Die Einladung zu einem Beratungsgespräch in das Jugendamt nach jeder Mitteilung über ein vereinfachtes Jugendverfahren, ist ein fachlicher Standard. Neben der Aufklärung zu den Folgen der Straftat wird so der erzieherische Bedarf geprüft und Hilfsangebote werden unterbreitet.

Für diese Vorbereitung auf die Hauptverhandlung sowie das sich anschließende Fertigen einer zweckgerichteten sozialpädagogischen Stellungnahme braucht die Jugendhilfe angemessen Zeit – Zeit, die in der vorgesehenen Beschleunigung im vereinfachten Jugendverfahren scheinbar „verloren“ geht.

Teilnahme an der Hauptverhandlung

Ein weiteres Problem bei vereinfachten Jugendverfahren hat die Jugendhilfe mit der Teilnahme an der Hauptverhandlung.

Der Gesetzgeber spricht in Bezug auf die Anwesenheit der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung (also einem Teil des Verfahrens) lediglich von einem Recht zur Teilnahme. Die Benachrichtigung des Jugendamtes hingegen ist eine Pflicht. So sind den Vertretern/-innen der Jugendgerichtshilfe zwar Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen (§ 50 Abs. 3 JGG), und sie werden auch von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet (§ 70 JGG), ihre Anwesenheit kann seitens der Justiz letztendlich jedoch abhängig davon gemacht werden, inwieweit es dem Erkenntnisgewinn, d. h. der „Erforschung der Wahrheit“ dient (§ 78 Abs. 3 JGG), und ob das Erteilen von Weisungen in Frage kommt. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10 JGG) sind die Vertreter/innen der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer



als Betreuungshelfer/in bestellt werden soll (§ 38 Abs. 3, Satz 3 JGG).

Bei der Mitwirkung im vereinfachten Verfahren, welches den Ruf hat, dass „lediglich“ Bagatelldelikte verhandelt werden, wird der Jugendhilfe ein Ausbleiben zum Hauptverhandlungstermin „nahe gelegt“, besonders sichtbar, wenn auf Terminmitteilungen zusätzlich noch „Teilnahme am Termin anheim gestellt“ vermerkt ist.

Der junge Mensch im Mittelpunkt des Verfahrens

Mit Blick auf eine schnelle Verfahrenserledigung und die Diskussionen zu Personal- und Kosteneinsparungen innerhalb der Jugendämter selbst, könnte sich damit ein Rückzug aus zumindest einem Teil des vereinfachten Verfahrens, der Hauptverhandlung, auch für die Jugendämter rechnen. Jedoch wird das von den Fachkräften der Jugendhilfe nicht gewollt. Die Erfahrungen der Sozialarbeiter/innen der Jugendgerichtshilfe zeigen, dass Familien mit der Straffälligkeit ihrer Kinder zwar unterschiedlich umgehen, dass das Strafverfahren an sich jedoch aus den Befürchtungen und den Unsicherheiten zu den Folgen und zum Verhalten vor Gericht heraus für jede Familie immer eine hohe psychische Belastung ist. Unterstützung und Beistand im Strafverfahren wird erwartet; besonders im vereinfachten Jugendverfahren, wo wegen der Unerfahrenheit der Beschuldigten ein hoher Beratungsbedarf besteht. Jugendliche und ihre Eltern, die aus Anlass eines zu erwartenden Strafverfahrens Unterstützung über das Jugendamt/ Jugendgerichtshilfe suchen und sich anvertrauen, erwarten zu Recht, dass sie beim „Verantworten Müssen“ im Hauptverhandlungstermin nicht in Stich gelassen werden und dass positive Entwicklungen eingebracht werden, weil zu diesem Zeitpunkt die Entscheidungen fallen.

Fazit

Gegen die Verhandlung von Straftaten im vereinfachten Jugendverfahren spricht wegen der dem Verfahren innewohnenden erzieherischen Potenzen auch aus sozialpädagogischer Sicht nichts, sofern darauf geachtet wird, dass der Jugendhilfe ausreichend Handlungsspielraum bleibt. Jugendhilfe braucht im Vorfeld der Hauptverhandlung angemessen Zeit, die Adressaten/-innen zu beraten und sich ein Bild über den Umfang des Hilfebedarfes zu machen. Ein „Rückzug“ aus einem Teil des vereinfachten Jugendverfahrens, der Hauptverhandlung, darf im Interesse der Betroffenen nicht erwartet werden.



Abkürzungsverzeichnis

BGH	Bundesgerichtshof
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention bzw. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
JGG	Jugendgerichtsgesetz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Aches Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
StPO	Strafprozessordnung



Impressum

Infoblatt Nr. 48
März 2009
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Konstanze Fritsch
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser/in

Ursprüngliche Ausgabe: Hans-Jürgen Miller, Richter am Amtsgericht Tiergarten
Regina Lätzer, Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Sachgebietsleiterin
Jugendgerichtshilfe
Aktualisierte Ausgabe: Hans-Jürgen Miller, Richter am Amtsgericht Tiergarten
Regina Lätzer, Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Sachgebietsleiterin
Jugendgerichtshilfe

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

